

**Satzung
der Gemeinde Borstel-Hohenraden
zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)**

vom 09. Februar 2004

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Borstel-Hohenraden vom 01.10.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Sicherung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
5. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
6. als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur (§ 19 Abs. 1 LNatSchG) oder
7. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Gemeinde Borstel-Hohenraden werden Bäume nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt die in anliegendem Kataster, welches Bestandteil der Satzung ist, aufgeführten Bäume.

HINWEIS: DAS KATASTER WURDE AUS GRÜNDEN DES DATENSCHUTZES ENTFERNT UND WIRD ÜBERARBEITET

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Schutzwürdig im Sinne dieser Satzung sind Laubbäume, die gesund oder nur in einem Maß geschädigt sind, dem mit vertretbaren Pflegemaßnahmen begegnet werden kann. Auch über dieses Maß hinaus geschädigte Laubbäume können unter Schutz gestellt werden,

wenn bei Betrachtung der Gesamtheit des Naturhaushaltes ökologische Gründe dieses rechtfertigen. Weichhölzer (z.B. Birken, Pappeln, Weiden) sind nur dann schutzwürdig, wenn es sich um einzelne Exemplare von besonderer Schönheit oder Größe handelt.

(2) Über die Aufnahme schutzwürdiger Bäume in das Kataster sowie über die Entlassung nicht mehr schutzwürdiger Bäume aus dem Kataster entscheidet nach Empfehlung einer aus dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Borstel-Hohenraden heraus gebildeten Arbeitsgruppe und Beratung im Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Borstel-Hohenraden die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Unterschutzstellung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(3) Die im Kataster verzeichneten Bäume werden regelmäßig im Abstand von fünf Jahren durch die aus dem Bau-, Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Borstel-Hohenraden heraus gebildete Arbeitsgruppe auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft.

(4) Unberührt bleiben

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
- b) Waldflächen i. S. des Landeswaldgesetzes;
- c) Bäume im Lichtraumprofil und Bäume an freien Strecken der Bundesfern und Landesstraßen in einem Abstand von bis 4,50 m vom Fahrbahnrand;
- d) sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der geschützten Bäume führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel, Stamm und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben;
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;

7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

(2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG zugelassen werden, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

(3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind

1. fachgerechte Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;

2. Bau und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 LBO erforderlich, gilt der Antrag nach § 70 Abs. 2 LBO als gestellt.

Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang muß mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens in fünffacher Menge vorzunehmen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.

(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte, zuzüglich einer Pflanz, Pflege und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9 Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, daß die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;

2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 57 a Abs. 2 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.03.2004 mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Borstel-Hohenraden, 09.02.2004

Der Bürgermeister

Dehn